

Richtlinien der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau

§ 1

Name, Sitz und Zweck sowie Gemeinnützigkeit.

Die Vereinigten Spezialclubs sind als Abteilung dem Landesverband der Kaninchenzüchter Hessen-Nassau unterstellt.

Sitz der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau ist der Wohnort des LV-Clubobmannes.

Der Zweck der Vereinigten Spezialclubs im LV Hessen-Nassau ist, die Clubs zu betreuen und die Interessen der einzelnen Clubs im Landesverband zu vertreten. Der Hauptaufgabenbereich der Spezialclubarbeit liegt in der Züchtung und Verbesserung sowie in der Herauszüchtung erbfester Stämme von einzelnen Kaninchenrassen.

Die Belange des Tierschutzes sind dabei zu beachten.

Die Zuchtarbeit selbst liegt im Bereich des Clubzüchters. Organisation, Festlegung von Richtlinien, Belehrung und Schulung hat von den jeweiligen Clubs zu erfolgen.

Die Vereinigten Spezialclubs sind im Landesverband durch ihren Clubobmann vertreten. Der LV-Clubobmann gehört der Standardkommission des Landesverbandes an.

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit gelten im vollen Umfang die Ausführungen, wie diese die Satzung des LV H/N beinhaltet.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau sind im Landesverband mit allen ihren Mitgliedern zusammengefaßt.

Die Aufnahme und Mitgliedschaft in einem Spezialclub setzt die aktive Mitgliedschaft in einem organisierten Kaninchen- oder Kleintierzuchtverein voraus.

Jugendzüchter können kein Mitglied in einem Club werden. Eine Aufnahme in einen Club ist erst ab dem 16. Lebensjahr möglich, sofern diese zuvor vom Verein als ordentliches Mitglied dem Kreis- bzw. Landesverband gemeldet wurde.

Jedes Clubmitglied ist der Clubvereinigung und von dort dem Landesverband namentlich zu melden.

Die Clubs haben ihre Mitglieder zahlenmäßig bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, für das nächste Zuchtjahr dem LV-Clubobmann zu melden, und den Kostenbeitrag an den Kassierer der Vereinigten Spezialclubs abzuführen.

Vorstandswechsel in den Clubs sind im laufenden Zuchtjahr nachzumelden.

Die Nachmeldung ist bis zur JHV der Vereinigten Spezialclubs, sofern die JHV des betreffenden Clubs danach stattfindet, spätestens bis zur JHV des LV einzureichen.

Bei nicht Nachmeldung verliert das Vorstandsmitglied 1 Jahr für seine späteren Ehrungen.

Richtlinien der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau

§ 3 Rechte und Pflichten

Die regelmäßige Teilnahme an Versammlungen und Tagungen der Vereinigten Spezialclubs, sowie die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge sollte eine Verpflichtung für jeden Club sein.

Die Ehrung verdienter Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit der Ehrenordnung des Landesverbandes.

Ändert der LV seine Satzung, dann hat sich die Clubvereinigung mit seinen Richtlinien anzugleichen.

§ 4 Der Vorstand und seine Verwaltung

Die Vorstandschaft der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau besteht aus dem 1. Vorsitzenden (LV-Clubobmann), seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer, Pressewart sowie 3 Beisitzern.

Im Landesverband ist nur eine Spezialclubvereinigung zulässig.

Die Vorstandsämter werden wie folgt gewählt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Schriftführer und 3 Beisitzer | (2012) |
| 2. Jahr: Pressewart | (2013) |
| 3. Jahr: 2. Vorsitzender und Kassierer | (2014) |

Die Dauer der Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

Für jede Rasse bzw. zusammengefaßten Farbschlägen ist im Landesverband nur ein Club zulässig. Untergruppen (Sektionen) können nicht gebildet werden.

Anmerkung:

Bereits bestehende Gemeinschaften bleiben jedoch unberührt. Minderheiten von Züchtern einer Rasse, für die noch kein Club besteht, können sich einem bestehenden Club anschließen, müssen jedoch einen eigenen Club gründen, wenn sieben Mitglieder vorhanden sind.

Über die Gründung von Clubs sowie über Aufnahme in die Vereinigung entscheidet die LV-Spezialclubzüchtervereinigung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des LV im Rahmen dieser Richtlinien.

Bundesoffene Clubs und Interessengemeinschaften mit eigener Verwaltung sind nicht zulässig.

Der 1. Vorsitzende verwaltet und leitet den vorgegeben Aufgabenbereich der Vereinigten Spezialclubs. Der Vorsitzende kann auch bestimmte Aufgaben bzw. Arbeiten delegieren. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.

Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, von allen Sitzungen bzw. Versammlungen eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Richtlinien der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau

§ 5 Der Kassierer

Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet niederzuschreiben. Er hat ferner für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen, sowie die Überweisung der Beiträge an den ZDK-Clubkassierer und LV-Schatzmeister zu tätigen.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und zur Prüfung vorzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Kasse der Vereinigten Spezialclubs ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Clubmitglieder aus einem Club zu prüfen. Die Kassenprüfer werden durch die einzelnen Clubs abwechselnd benannt und in der Jahreshauptversammlung jedes Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer scheiden nach 1 Jahr aus. Ein Ersatzmann ist von dem jeweiligen Club zu bestimmen, der evtl. für ein fehlendes Mitglied nachrückt.

§ 7 Versammlungen

Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung sowie eine Sommertagung statt.

Die Termine dieser Versammlungen werden durch den Vorstand der Vereinigten Spezialclubs in Abstimmung mit den Terminen des Landesverbandes einberufen.

Die JHV findet jeweils am 1. Sonntag im April eines jeden Jahres statt.

Die Sommertagung wird am 1. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres abgehalten.

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

Jeder Club hat pro angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme plus die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder der Vereinigten Spezialclubs haben je 1 Stimme.

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn dies beantragt wird oder wenn mehrere Mitglieder kandidieren.

Vor der Wahl ist die Gesamtzahl der berechtigten Delegiertenstimmen festzustellen und bekannt zu geben. Für die Wahlen sind neutrale, aber nicht verwechsel- bzw austauschbare Stimmzettel zu verwenden. Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

Richtlinien der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau

Der Vorgeschlagene soll anwesend sein. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muß eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen.

Werden 2 Personen vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Bei dieser Wahlhandlung ergibt sich bei aller Regel bereits eine absolute Mehrheit für eine Person. Bei einer Pattsituation muß die Wahl wiederholt werden.

Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so muß beim ersten Wahlgang eine Person die absolute Mehrheit haben. Ist dies nicht der Fall, so gehen die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahldurchgang in eine Stichwahl.

In der Stichwahl gilt als der gewählt, wer die von den abgegebenen gültigen Stimmen die absolute Mehrheit hat.

Stimmenthaltung gibt es nicht.

§ 9 Ausstellungen

Die Landesclubschau welche alle 3 Jahre stattfindet, ist ein Aushängeschild für unsere Clubbewegung. Diese ist vom Landesverband terminlich geschützt, damit der Landesschaucharakter gewahrt bleibt.

In dem Jahr, in dem eine Landesclubschau stattfindet, werden keine Clubalttierschauen genehmigt.

Jede Clubschau bedarf der Genehmigung des LV-Clubobmannes, sowie des Landesverbandes. Dieses gilt auch für überregionale Clubvergleichsschauen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem LV-Clubobmann, sowie dem Landesverband möglich.

Jeder Club erhält pro Jahr nur eine Schaugenehmigung für eine Alttierschau. Jungtierschauen bleiben von dieser Regelung ausgenommen, sind aber ebenso genehmigungspflichtig.

§ 10 Zuchtbuchführung, Haltung und Kennzeichnung

Jeder Club muß ein eigenes Clubzuchtbuch führen. Jeder Clubzüchter hat dann von jedem Deckschein ein Duplikat zu fertigen und an seinem Clubzuchtbuchführer weiterzuleiten. Dieses Zuchtbuch dient der zielstrebigem Verbesserung der Rassen und der Kontrolle der Züchterarbeit innerhalb des Clubs.

Jeder Clubzüchter hat für die Rasse, mit der er im Club vertreten ist, ein Einzelzuchtbuch des ZDK zu führen.

Die Haltung der Tiere muß in einwandfreien, der Rassegröße entsprechenden Stallungen erfolgen.

Clubeigene Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Richtlinien der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau

§ 11 Statistik

Für die Statistik gegenüber dem Landesverband haben die Clubvorsitzenden an den LV-Clubobmann bis zum **31. Dezember** eines jeden Jahres, für das nächste Zuchtjahr zu melden bzw abzugeben:

1. die Zahl der gemeldeten Mitglieder (**Mitgliederstatistik**) und
2. die Anzahl der durchzuführenden Clubschau (**Abgabe der Schauanträge**) .

Ehrungsanträge und Jubiläumsanträge sind bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das nächste Zuchtjahr einzureichen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigten Spezialclubs von Hessen-Nassau kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist hierfür erforderlich. Eine Auflösung ist dem Landesverband umgehend zu melden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Landesverband zugeleitet, der dieses treuhänderisch verwaltet und bei Neugründung einer Clubvereinigung dieser als Startkapital zur Verfügung stellt.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien wurden am 06.04.1997 in Nidderau-Eichen beschlossen und genehmigt. Sie treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der v.g. Satzungstext wurde durch die bisherigen Änderungen ergänzt und geändert und befindet sich in der Fassung der Beschlüsse der Vereinigten Spezialclubs vom 20.07.1997 sowie vom 05.04.1998.

Der Vorstand der Vereinigten Spezialclubs

Erich Reitz
1. Vorsitzender

Rudi Kuhl
2. Vorsitzender

Wilhelmine Plate
Kassiererin

Stephan Jakubek
Schriftführer